



Bewerbungsformular zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Hohberg

1. Bewerbung für drei unbebaute Wohnbaugrundstücke

Zur Vergabe gemeindeeigener Bauplätze hat die Gemeinde Hohberg durch den öffentlichen Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2018 eine Vergaberichtlinie erlassen. Dadurch wird eine transparente Vergabe der Gemeindebauplätze ermöglicht. Der Inhalt der Vergaberichtlinie ist maßgebend für die Durchführung der Grundstücksvergabe an die Bewerber.

Die Auswahl erfolgt nach einem Punktesystem und der daraus resultierenden Rangfolge nach der jeweiligen Gesamtpunktzahl.

Wir bitten Sie daher die nachfolgend aufgeführten Fragen zu beantworten und die hierfür notwendigen Nachweise beizufügen. Möchten Sie zu einem der Punkte keine Angaben machen, bitten wir Sie dies deutlich zu kennzeichnen. Entsprechend können dafür keine Punkte vergeben werden. Die gemachten Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und nur zur Durchführung des Vergabeverfahrens verwendet.

Zudem bitten wir Sie, diejenigen Bauplätze der Gemeinde zu kennzeichnen, um die Sie sich bewerben möchten. Die genaue Lage der einzelnen Gemeindebauplätze entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan. Bitte geben Sie bei einer Mehrfachbewerbung auf mehrere Bauplätze auch eine Priorisierung absteigend von 1 bis max. 3 an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

<i>Vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind/werden Bewerber sowie deren Partner, wenn</i>	Trifft zu Ja/Nein
- sie Eigentümer von Wohnbauflächen (bebaut oder unbebaut) oder Wohnungsteileigentümer sind Ausnahme: Der Bewerber sichert die Veräußerung zu. Das Eigentum ist formlos innerhalb der Bewerbung gesondert anzuzeigen.	
- sie das Baugrundstück zu einem gewerblichen Zweck verwenden möchten (Makler, Bauunternehmer, Kapitalgesellschaften, o.ä.)	
- bereits Eigentum oder Teileigentum an einem Baugrundstück im Neubaugebiet besteht	
- in der Vergangenheit von der Gemeinde ein Baugrundstück erworben haben, jedoch die Vertragsbedingungen nicht eingehalten wurden	
- der Bewerber innerhalb der letzten 20 Jahre ein Baugrundstück von der Gemeinde erworben hat	
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert oder nicht nachweisbar ist (Bitte unbedingt aktuellen Finanzierungsnachweis beifügen; ansonsten kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden!)	
- zu den nachfolgenden Fragen bewusst falsche Angaben gemacht werden	

Persönliche Angaben zu den Erwerbern	
Name	
Vorname	
Wohnort	
Straße	
Telefon	
Mail-Adresse	
Ehepartner*	

* oder gleichgestellter Partner

Vergabekriterien	Bitte ausfüllen und die entsprechenden Nachweise gemäß der Vergaberichtlinie beifügen	Punktzahl (wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Im zukünftigen Haushalt lebende Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben <i>(Bitte Vorname, Name und Geburtsdatum des Kindes angeben, bei bestehenden Schwangerschaften bitte eine ärztliche Bescheinigung beifügen)</i>		
Im zukünftigen Haushalt lebende pflegebedürftige oder schwerbehinderte Menschen <i>(Bitte Angabe des Geburtsdatums und aktueller Nachweis der Schwerbehinderung oder des Pflegegrades)</i>		
1. Wohnsitz in der Gemeinde Hohberg seit mind. 10 Jahren oder Rückkehrer in die Gemeinde Hohberg, d.h. 1. Wohnsitz bestand in der Vergangenheit für eine ununterbrochene Dauer von mind. 10 Jahren <i>(Bei Rückkehrern bitte die ehemalige Adresse angeben)</i>		
Aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Hohberg <i>(Bitte Mitgliedsbescheinigung beifügen)</i>		
Haushaltsbruttoeinkommen unterhalb der Einkommensgrenze in Anlehnung an das Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg <i>(Bitte Verdienstsachweis gem. § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Richtlinie für die Vergabe von Wohnbauplätzen der Gemeinde Hohberg beifügen; es wird die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2017 verlangt)</i>		
Arbeitsplatz auf der Gemarkung der Gemeinde Hohberg Als Arbeitsplatz gilt: a) eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder b) die Dienststelle eines Beamten oder c) eine selbstständige Tätigkeit mit Hauptsitz der Firma in Hohberg <i>(Bitte Bescheinigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn beifügen)</i>		
	Gesamtpunktzahl (wird von der Verwaltung ausgefüllt)	

Lfd.Nr.	Flurstück Nr.	Größe	Gesamtpreis inkl. Erschließungskosten (245 €/m ²)	Für Bewerbung bitte ankreuzen!	Priorisierung (Von 1 absteigend)
1	7836	516 m ²	126.420 €		
2	7868	628 m ²	153.860 €		
3	7889	540 m ²	132.300 €		

2. Interessenbekundung für fünf Hausgruppengrundstücke

Die Hausgruppengrundstücke Lfd.Nr. 4 - 8 werden in einem späteren Verfahren vergeben. Hierfür besteht zunächst die Möglichkeit einer unverbindlichen Interessensbekundung, bis die Grundstücke ausgeschrieben werden.

Lfd.Nr. 4 bis 8 Wohnbauplätze für Hausgruppengebäude

Lfd.Nr.	Flurstück Nr.	Größe	Gesamtpreis inkl. Erschließungskosten (245 €/m ²)	Bei unverbindlichem Interesse bitte ankreuzen	Priorisierung (Von 1 absteigend)
4	7825	260 m ²	63.700 €		
5	7826	265 m ²	64.925 €		
6	7827	265 m ²	64.925 €		
7	7911	348 m ²	85.260 €		
8	7912	282 m ²	69.090 €		

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und beigefügten Nachweise, insbesondere auch, dass ich nicht unter die Ausschlussgründe falle und vom Verfahren ausgeschlossen bin.

Das beigefügte Informationsblatt zur Datenerhebung gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen und willige mit meiner Unterschrift den dort aufgeführten Bestimmungen zu.

Ort, Datum, Vor- und Zuname, Unterschrift

- Anlagen: 1) Lageplan der gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke im Neubaugebiet "Laugasserfeld im Bindenesel"
2) Richtlinie für die Vergabe von Wohnbauplätzen der Gemeinde Hohberg vom 09.07.2018
3) Informationsblatt zur Datenerhebung gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Stand: November 2019



Richtlinie
für die Vergabe von Wohnbauplätzen
der Gemeinde Hohberg

vom 09. Juli 2018

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg hat in seiner Sitzung vom 09. Juli 2018 die nachfolgende Richtlinie für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbauplätzen beschlossen. Die Zielsetzung dieser Richtlinie ist ein transparentes und gleiches Verfahren zur Vergabe gemeindeeigener Wohnbauplätze.

Besonders gefördert werden sollen junge Familien, die bereits im Ort leben oder sich hier niederlassen bzw. in ihren Heimatort zurückkehren möchten. Zudem sollen auch Menschen mit einem besonderen sozialen Hintergrund gefördert werden, damit auch ihnen der Zugang zu bezahlbarem Wohneigentum ermöglicht wird.

Ebenfalls nicht außer Acht gelassen wird das besondere Engagement für das Gemeindeleben.

Diese Richtlinie begründet keinerlei Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Wohnbauplatzes der Gemeinde. Die Vergabe stellt eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde dar, die letztlich Zuteilung erfolgt durch einen Beschluss des Gemeinderats.

§ 1
Verfahren

- (1) Die gemeindeeigenen Wohnbauplätze werden öffentlich im Amtsblatt „Hohberg Nachrichten“ und auf der Homepage der Gemeinde Hohberg ausgeschrieben. Innerhalb einer Frist von fünf Wochen können sich Interessenten anhand der zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen bei der Gemeinde um einen Wohnbauplatz bewerben. Nach Ablauf dieser Ausschreibungsfrist werden Bewerbungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.
- (2) Interessenten, die sich auf einer im Vorfeld erstellten Interessentenliste eintragen lassen haben werden von der Gemeindeverwaltung zusätzlich schriftlich per Mail oder postalisch über die Ausschreibung informiert, müssen sich jedoch ebenfalls anhand der Bewerbungsunterlagen bewerben.

- (3) Die Bewerber können sich auf alle angebotenen gemeindeeigenen Wohnbauplätze bewerben. In den Bewerbungsunterlagen kann die Bewerbung jedoch auf bestimmte Wohnbauplätze eingeschränkt werden. Im Falle einer Mehrfachbewerbung ist zu den einzelnen Wohnbauplätzen eine Priorisierung anzugeben.
- (4) Bei Ehepartnern oder gleichgestellten Partnerschaften können sich beide Partner um einen Wohnbauplatz bewerben.
Die nachfolgend in § 2 aufgeführten Ausschlusskriterien werden dabei auf beide Partner zusammen angewendet, unabhängig davon, ob sich nur einer der beiden Partner bewirbt oder sich beide bewerben. Dies bedeutet, dass, wenn ein Partner unter die Ausschlusskriterien fällt, sich beide nicht um einen Wohnbauplatz bewerben können.
Die Bewertungskriterien in § 3 hingegen werden auf jeden Partner einzeln angewendet und die jeweils höhere erreichte Punktzahl wird berücksichtigt.

§ 2 Ausschlusskriterien

Um die Zielsetzungen dieser Richtlinie bestmöglich erreichen zu können sind Bewerber vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

- sie bereits Eigentümer von Wohnbauflächen (bebaut oder unbebaut) oder Wohnungsteileigentum sind, mit der Ausnahme, dass der Bewerber die Veräußerung dieses Eigentums zusichert *oder*
- sie das Baugrundstück zu einem gewerblichen Zweck verwenden möchten (Makler, Bauunternehmer, Kapitalgesellschaften, o.ä.) *oder*
- bereits Eigentum oder Teileigentum an einem Baugrundstück im Neubaugebiet besteht *oder*
- in der Vergangenheit von der Gemeinde ein Baugrundstück erworben, jedoch die Vertragsbedingungen nicht eingehalten wurden *oder*
- der Bewerber innerhalb der letzten 20 Jahre ein Baugrundstück von der Gemeinde erworben hat *oder*
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert oder nicht nachweisbar ist *oder*
- im Bewerbungsformular bewusst falsche Angaben gemacht wurden.

§ 3 Bewertungskriterien

- (1) Zur Ermittlung derjenigen Bewerber, die nach den Zielsetzungen dieser Richtlinie am geeignetsten sind, um einen Wohnbauplatz zu erhalten wurde eine Vergabematrix erstellt. Durch Addition der einzelnen Teilpunkte wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Der Stichtag zur Ermittlung der folgenden Angaben ergibt sich aus der jeweiligen öffentlichen Ausschreibung.

(2) **Einen Punkt** erhält ein Bewerber

1. je im zukünftigen Haushalt lebenden Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bis max. drei Kinder)
2. je im zukünftigen Haushalt lebende pflegebedürftige oder schwerbehinderte Person mit
 - a) Pflegegrad von 2 bis 5 *oder*
 - b) mindestens 50 % Grad der Behinderung; Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale:
 - Merkmal aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) *oder*
 - Merkmal H (Hilflos im Sinne des Einkommensteuergesetzes, nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) *oder*
 - Merkmal BI (blind) *oder*
 - Merkmal GI (gehörlos) *oder*
 - Merkmal Tbl (taubblind)
3. wenn das Haushaltsbruttoeinkommen unterhalb der Einkommensgrenze in Anlehnung an die Bestimmungen des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg liegt.

Als Einkommensgrenze gilt ein maximales jährliches Haushaltsbruttoeinkommen von 57.000 € für 1- und 2-Personenhaushalte. Diese Einkommensgrenze erhöht sich mit jedem weiteren Haushaltsmitglied um 10.000 €. Zur Ermittlung des jährlichen Haushaltsbruttoeinkommens werden alle Bruttoeinkommen, die von den Haushaltsmitgliedern erwirtschaftet werden addiert.

Um den Bruttoverdienst von Beamten und Pensionären mit dem von Angestellten und Rentnern vergleichen zu können wird beim Bruttoverdienst von Beamten und Pensionären ein Aufschlag von 15 % berechnet.

Bei Bewerbern mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit werden die steuerlich anerkannten Gewinne/Einnahmenüberschüsse zugrunde gelegt. Dabei muss der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres vorgelegt werden.

Bei allen Einzelbruttoeinkommen wird von der Verwaltung ungeachtet der tatsächlichen Aufwendungen eine Werbungskostenpauschale von 1.000 € abgezogen.

Als Verdienstnachweis wird bei Beschäftigten, Beamten, Rentnern und Pensionären der Jahresverdienstnachweis des Arbeitgebers, Dienstherren, der Rentenversicherung oder des Versorgungsträgers aus dem Vorjahr des Bewerbungsjahres verlangt.

- 3.1 Einen zweiten Punkt erhalten Bewerber, deren Haushaltsbruttoeinkommen um mindestens 25 % unterhalb der Einkommensgrenze liegt.

- 3.2 Wenn eine Bewerbung mehr als einen Haushalt zum Gegenstand hat, werden die Einkommensgrenzen pro Haushalt als Zwischenergebnis zunächst nach dem o.g. Verfahren getrennt ermittelt. Die Punktevergabe erfolgt als Arithmetisches Mittel.
4. für die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Hohberg.
5. wenn er seinen Arbeitsplatz auf der Gemarkung der Gemeinde Hohberg hat.
Als Arbeitsplatz gilt:
- a) eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit *oder*
 - b) die Dienststelle eines Beamten *oder*
 - c) eine selbstständige Tätigkeit mit Hauptsitz der Firma in der Gemeinde Hohberg.

(3) **Drei Punkte** erhält ein Bewerber

- 1. wenn er seinen 1. Wohnsitz seit einer ununterbrochenen Dauer von mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Hohberg hat oder
- 2. wenn er seinen 1. Wohnsitz für eine ununterbrochene Dauer von mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Hohberg hatte und sich nun in der Gemeinde Hohberg wieder niederlassen möchte (sogenannte Rückkehrer).

§ 4

Vergabeentscheidung

- (1) Anhand der ermittelten Gesamtpunktzahl erstellt die Gemeindeverwaltung je Wohnbauplatz eine anonymisierte Rangfolge der einzelnen Bewerber und unterbreitet anhand dieser Reihenfolge dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag. Pro Bewerber bzw. Partnerschaft kann lediglich ein Wohnbauplatz von der Gemeinde Hohberg erworben werden.
- (2) Bei Punktgleichheit an der 1. Rangstelle erhalten jene Bewerber den Vorzug, die in dem jeweiligen Ortsteil wohnen, in dem der Wohnbauplatz liegt. In allen anderen Fällen erfolgt die Entscheidung per Los.
- (3) Aus wichtigen Gründen oder wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten ergeben würden, kann im Einzelfall vom Vergabevorschlag der Gemeindeverwaltung durch Einzelbeschluss des Gemeinderates abgewichen werden.
- (4) Nach Zuteilungsentscheidung durch den Gemeinderat haben die Bewerber innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit das verbindliche Veräußerungsangebot der Gemeinde Hohberg anzunehmen.
- (5) Sollten im Zuge dieser Frist bzw. nach Ablauf Wohnbauplätze nicht in Anspruch genommen werden, werden diese dem jeweils nächsten Bewerber auf der Rangliste angeboten.

§ 5 Veräußerungsbedingungen

- (1) Die Veräußerung der gemeindeeigenen Wohnbauplätze unterliegt u.a. folgenden Bedingungen:
1. Der erworbene Wohnbauplatz ist innerhalb von drei Jahren nach notariellem Vertragsschluss zu bebauen.
 2. Der entstandene Wohnraum ist selbst zu beziehen und innerhalb der Veräußerungsfrist nach Nr. 3 zu bewohnen (bei mehreren Wohneinheiten der Hauptwohnraum).
 3. Innerhalb einer Frist von 10 Jahren darf das Grundstück nicht weiterveräußert werden
- Wird gegen einen der Punkte 1 bis 3 verstoßen wird die Gemeinde Hohberg von ihrem vertraglich gesicherten und im Grundbuch eingetragenen Rückkaufsrecht Gebrauch machen und das Wohnbaugrundstück auf diesem Weg zurückfordern.
- (2) Hat der Bewerber die Veräußerung von Wohnbauflächen oder Wohnungsteileigentum zugesichert, so wird im Kaufvertrag eine zeitlich befristete auflösende Bedingung vereinbart, die dann eintritt, wenn die Veräußerung entgegen der Angaben nicht erfolgt. Bis zum Nachweis der Veräußerung wird keine Auflassung von Seiten der Gemeinde Hohberg veranlasst werden.
- (3) Die Veräußerungsbedingungen in den Absätzen 1 und 2 stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die Gemeinde behält sich für den notariellen Kaufvertrag noch Änderungen und Ergänzungen der Kaufvertragsbedingungen vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohberg in Kraft.

Hohberg, den 09.07.2018

Klaus Jehle
Bürgermeister



Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Sachgebiet: Liegenschaften

Bewerbungsformular für die Vergabe gemeindeeigener Wohnbauplätze im Neubaugebiet „Laugasserfeld/Im Bindenesel“ im Ortsteil Niederschopfheim

Gemeindeverwaltung	Hohberg
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Herr Bürgermeister Klaus Jehle
Kontakt Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Hohberg Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg Tel.: 07808 / 88-32 Mail: datenschutzbeauftragter@hohberg.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens der gemeindeeigenen Wohnbauplätze im Neubaugebiet „Laugasserfeld/Im Bindenesel“ im Ortsteil Niederschopfheim erhoben und verarbeitet. Eine gesonderte Rechtsgrundlage liegt nicht vor, es handelt sich um eine weisungsfreie freiwillige Aufgabe der Gemeinde Hohberg.
Geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und dann gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen digital und in Papierform weiter aufbewahrt.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Alleiniger Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Gemeinde Hohberg mit ihren verschiedenen Ämtern, Sachgebieten und Gremien. Die Daten werden keinem Empfänger außerhalb dieser Organisation offengelegt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Hohberg Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben. Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie allerdings auch nicht am Vergabeverfahren teilnehmen. Sie sind ebenfalls nicht verpflichtet alle Bestandteile des Bewerbungsformulars auszufüllen. Allerdings können dann auch nur die angegebenen Daten berücksichtigt werden.